BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Bundesministerium für Frauen
und Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
BMWFW-33.300/0012-I/7/2017	BAK/KS-GSt/HS/MS	Heinz Schöffl Iris Strutzmann	DW 12306 DW 12167	DW 12693	31.10.2017

Trinkwasserverordnung

Die Bundesarbeitskammer BAK nimmt zu dem im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Die vorgelegte Verordnung dient der Umsetzung der Änderungen der Trinkwasserrichtlinie EU 2015/1787. Mit dem vorliegenden Entwurf bzw der zugrundeliegenden Richtlinie sollen insbesondere für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen Erleichterungen bei der Trinkwasseruntersuchung geschaffen werden, ohne den Schutz der Gesundheit der KonsumentInnen zu gefährden. Die Behörde kann dazu künftig auf Basis einer vom Betreiber vorgelegten Risikobewertung die zu untersuchenden Parameterliste verkürzen oder die Probenahmehäufigkeiten verringern.

Die BAK kann grundsätzlich der durch Risikobewertung begründbaren Reduktion der Untersuchungsparameter und Untersuchungshäufigkeit zustimmen, hat aber zu einzelnen Ausnahmen Klarstellungen und Präzisierungen verlangt. Im Hinblick auf die neu eingeführte Möglichkeit eines webbasierten Infoportales für Untersuchungsergebnisse durch die Wasserversorger ergeben sich nach Ansicht der BAK als Bringschuld der Wasserversorgungsunternehmen besondere Hinweis- und Infopflichten an KonsumentInnen.

Ziel der Trinkwasserverordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser ergeben, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen.

Dazu ist festzuhalten, dass in Teilen Österreichs (zb Oberösterreich, Niederösterreich, Burgenland) Wasserversoger bzw HausbrunnenbesitzerInnen immer wieder mit großen Problemen in Bezug auf zu hohe Einträge aus der Landwirtschaft konfrontiert werden. So können beispielsweise laut AK-Untersuchungen bei einzelnen Hausbrunnen in Oberösterreich seit Jahren Nitratwerte über den gesetzlichen Grenzwerten (zum Teil über 100 mg/l bzw über 200 mg/l) gemessen werden. Aktuelle Studien zur Situation der Nitratbelastung im Grundwasser (Österreichischer Bericht Nitrat 2016; Rechnungshofbericht 2015 Umsetzung WRRL im Bereich Grundwasser im Weinviertel; Elfter Umweltkontrollbericht) verdeutlichen, dass sich die Situation speziell im Ostern wenig verbessert, zum Teil auch verschlechtert hat.

Um die Wasserversorger in ihrer Bereitstellung von einwandfreiem Wasser für die KonsumentInnen zu unterstützen und unnötige Preissteigerungen für KonsumentInnen zu vermeiden ist es notwendig, den Eintrag von landwirtschaftlichen Einträgen in das Grundwasser über gesetzliche Bestimmungen zu reduzieren.

Zu den einzelnen Punkten:

§ 5 Z 7:
Die Meldepflicht von Änderungen, die Einfluss auf die Risikobewertung haben, wird zeitlich nicht geregelt. Vorgeschlagen wird daher die Einfügung des Wortes „unverzüglich“, sodass die angesprochenen Änderungen (entsprechend den Erläuterungen hierzu) rasch der zuständigen Behörde zu melden sind.

Zu § 6 (2) Informationsmöglichkeit neu durch Infoportal:
Grundsätzlich wird festgehalten, dass diese wichtige Information weiterhin als Bringschuld durch die Wasserversorger in der Verordnung formuliert werden soll.

Insbesondere Menschen ohne Internet-Zugang und jenen, die sich im Umgang mit diesem Medium nicht so leichttun, wird die Information eher verschlossen bleiben.

Die Erweiterung der Informationspflicht wird ausdrücklich begrüßt, wobei die Veröffentlichung über das Infoportal zusätzlich erfolgen sollte. Die übrigen (bisherigen) Informationsquellen (Wasserrechnung oder Informationsblätter der Gemeinde etc) sollten damit erweitert, aber nicht ersetzt werden.

Die Wasserversorger, die diese neue Informationsquelle anbieten, sollten aber verpflichtet sein, auf der Wasserrechnung einen Hinweis anzubringen, dass die Information auch auf dem Infoportal abrufbar ist, da KonsumentInnen über die Existenz dieses Infoportals kaum Bescheid wissen.

Zu § 7 Z 5:
Hier wird festgelegt, dass der Untersuchungsumfang in Folge der Zustimmung durch die Behörde erweitert oder verkleinert werden kann. Im letzten Satz der Vorlage wird die Überprüfung der festgelegten, zu überwachenden Pestizide festgelegt. Dazu ist anzumerken, dass die Überprüfung die Richtigkeit des erweiterten oder verkleinerten Untersuchungsumfanges umfassen sollte und nicht die Überprüfung der „festgelegten, zu überwachenden Pestizide“. Des Weiteren erscheint hier die Abgrenzung der Zuständigkeit Betreiber/Behörde nicht klar genug zu sein.

Die BAK würde im letzten Satz der Ziffer 5 folgende Formulierung vorschlagen:

„Der Umfang der von der zuständigen Behörde festgelegten und vom Betreiber zu überwachenden Pestizide ist hinsichtlich deren anzunehmenden Auftretens mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen."

Zu § 7 Z 7:
Hier wird die Ausnahmemöglichkeit von sehr kleinen Wasserversorgungseinrichtungen durch die Behörden normiert. Im vorliegenden Text „wenn sie aufgrund einer Risikobewertung …" erscheint es unklar, ob der Betreiber oder die Behörde die Risikobewertung durchzuführen haben und ob die in diesem Absatz angeführte Risikobewertung auch dem Anhang II, Teil B zu entsprechen hat oder ob es sich hier um eine einfachere Art der Risikobewertung handelt. Aus unserer Sicht hat der Betreiber oder Antragsteller die Risikobewertung vorzulegen.

Die BAK würde im ersten Satz der Ziffer 7 folgende Formulierung vorschlagen:

„kann Wasserversorgungsanlagen, die weniger als 10m³ Wasser pro Tag abgeben…ausnehmen, wenn sie auf Grund einer vom Betreiber vorgelegten Risikobewertung zu dem Schluss kommt, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen gewährleistet ist."

Weites wird künftig die Möglichkeit geschaffen, Sennereien von den vorgeschriebenen Wasseruntersuchungen mit Hinweis auf Artikel 3 Abs 2 der EU-Trinkwasserrichtlinie 98/83/EU, auszunehmen. Dieser Artikel 3 Abs 2 lautet wie folgt:

(2) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen, und zwar für
a) Wasser, das ausschließlich für Zwecke bestimmt ist, hinsichtlich deren die zuständigen Behörden überzeugt sind, dass die Wasserqualität keinerlei direkten oder indirekten Einfluss auf die Gesundheit der betreffenden Verbraucher hat;
b) Wasser für den menschlichen Gebrauch, dass aus einer individuellen Versorgungsanlage stammt, aus der im Durchschnitt weniger als 10 m³ pro Tag entnommen oder mit der weniger als 50 Personen versorgt werden, sofern die Wasserbereitstellung nicht im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt.

Aus den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, dass Punkt a) bzw b) zutreffend für Sennereien generell zutreffend sind. Wird diese Ausnahme ohne das Erfordernis gewisser Untersuchungen gewährt, die dies belegen, ist dies aus Sicht der BAK abzulehnen.

Zu Anhang III Spezifikation für die Analyse der Parameter:
Die Vorgabe, die Überwachung mit Hilfe „der besten verfügbaren Techniken", „die keine übermäßigen Kosten verursachen", ist nicht nachvollziehbar und lässt Interpretationsraum offen. Die BAK ersucht daher um genauere Erläuterungen hierzu.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.